

Verordnung

vom

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 16. November 1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (ARGTG) (SGF 952.11) wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement über die öffentlichen Gaststätten (ÖGR)

Art. 3a Sachüberschrift und Artikeltext

Den Ausdruck «Dancing» durch «Diskothek» ersetzen und die erforderlichen grammatischen Anpassungen vornehmen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. h und k sowie Abs. 5 (neu)

[¹ Das Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte ist schriftlich an das Amt für Gewerbepolizei (das Amt) zu richten; folgende Unterlagen und Auskünfte sind beizulegen:]

h) Aufgehoben

k) Aufgehoben

⁵ Wird das Patent gemäss Artikel 26 des Gesetzes im Auftrag einer juristischen Person einem verantwortlichen Betriebsleiter erteilt, sind dem Patentgesuch folgende Dokumente und Auskünfte beizulegen:

a) ein Handelsregistrauszug;

- b) ein Auszug des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Sitzes oder der Sitze der juristischen Person für die letzten fünf Jahre;
- c) anstelle der Nachweise gemäss Absatz 1 Bst. d ein Auszug aus dem Grundbuch oder aus dem Kaufvertrag, der bescheinigt, dass die juristische Person Eigentümerin ist, oder die schriftliche Zustimmung des Eigentümers.

Art. 5

Den Ausdruck «Artikel 4 Bst. b und d» durch «Artikel 4 Abs. 1 Bst. b und d» ersetzen.

Art. 6

Den Ausdruck «Artikel 4 Bst. d–l» durch «Artikel 4 Abs. 1 Bst. d–l» ersetzen.

Art. 7 Abs. 2

² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann zusätzliche Auskünfte oder Dokumente anfordern; er kann insbesondere die Ausarbeitung eines Betriebskonzepts verlangen, das die Bereiche Gesundheit, Sicherheit, Transport und Jugendschutz abdeckt.

Art. 8 Patent B+

Dem Patentgesuch B+ ist eine Beschreibung des Betriebskonzepts beizulegen, die folgende Elemente genauer bestimmt:

- a) die Zielkundschaft;
- b) die vorgesehenen Veranstaltungen (Verbreitung von Musik, Übertragung von Sportereignissen oder kulturellen Veranstaltungen auf einer Leinwand, Veranstaltungen musikalischer Art wie Konzerte, Karaoke, DJ);
- c) die Massnahmen, mit welchen Belästigungen (Lärm, Abfall usw.) vermieden werden sollen.

Art. 10 Abs. 1, 1. Satz und Abs. 3

¹ Bevor ein Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte oder für den Umbau eines bestehenden Betriebes sowie ein Folgegesuch für ein Patent B+ gestellt werden kann, muss ein Baugesuch eingereicht werden.

³ Das Patentgesuch für eine zeitweilige Veranstaltung muss grundsätzlich spätestens 60 Tage vor deren Beginn eingereicht werden.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b

b) beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;

Art. 16 Abs. 2

Den Ausdruck «das kantonale Laboratorium» durch «das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen» ersetzen.

Art. 17 Abs. 2

Den Ausdruck «der Gesundheitspolizei» durch «der Gesundheit» ersetzen.

Art. 18 Patent B+

Das Patentgesuch B+ wird der Gemeindebehörde, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Gewerbepolizei zur Stellungnahme unterbreitet.

Art. 47 Sachüberschrift

Lebensmittelsicherheit

Art. 48 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 49

Den Ausdruck «beim Oberamtmann oder» streichen.

Art. 51 Abs. 2

Den Ausdruck «des Kantonalen Laboratoriums» durch «des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen» ersetzen.

Art. 53 Abs. 1 und 2

Den Vermerk des Patents B+ nach dem Patent B hinzufügen (2x).

Art. 57 Vorverlegung der Öffnungszeit

Die Gebühr für die Bewilligung einer Vorverlegung der Öffnungszeit einer öffentlichen Gaststätte nach Artikel 47 des Gesetzes beträgt 100 Franken.

Art. 68

Aufgehoben

Art. 69 Abs. 3, 2. Satz (neu)

(...). Der Betrieb über 3.00 Uhr hinaus muss bis spätestens 20 Tage vor der Vorstellung dem Oberamt gemeldet werden.

Art. 72 Lärmgrenzwert

¹ Der Inhaber eines Patents B+, D, E oder H für Buvetten in Kinos, Theatern oder Konzert- und Unterhaltungssälen, der Lautsprecher- oder Tonverstärkeranlagen verwenden oder bestehende Anlagen ändern will, sodass ein Lärmgrenzwert möglich ist, der das Gehör der Kundschaft schädigen könnte, muss dies vor Inbetriebnahme dem Amt für Umwelt melden.

² Der Betriebsführer ist für die Messung und die Regulierung des Lärmpegels verantwortlich.

Art. 73 und 74

Aufgehoben

Art. 78–85 (3. Titel)

Aufgehoben

Art. 86 und 87

Aufgehoben

Art. 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.